



Nr. 60.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

92. Jahrgang.

Ercheinungszeit: Amal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pfg., anherhalb desselben 12 Pfg., Reklamen 25 Pfg. Schluß für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Dienstag, den 13. März 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Tragelohr Nr. 1.24 vierteljährlich Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarbezirk Nr. 1.20, im Fernverkehr Nr. 1.50. Befehls- in Württemberg 90 Pfg.

Ämliche Bekanntmachungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Ersatzmittel.

Auf Grund des § 12 und des § 15 Abs. 3 der Verordnungen des Bundesrats vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird verfügt:

§ 1.

Ersatzmittel im Sinne dieser Verfügung sind Erzeugnisse, deren wirtschaftliche Bestimmung darin besteht, solche Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, wenn auch nur in einzelnen ihrer Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, die als natürliche Erzeugnisse oder in der herkömmlichen Zusammensetzung oder Zubereitung knapp geworden sind.

§ 2.

(1) Wer in Württemberg ein von ihm hergestelltes oder ein von ihm unmittelbar von außerhalb Württembergs bezogenes Ersatzmittel feil hält oder verkauft, hat hievon der Landespreisstelle spätestens binnen drei Tagen vom Beginn des Betriebs ab gerechnet Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde des Orts der gewerblichen Niederlassung des Anzeigepflichtigen einzureichen und von dieser der Landespreisstelle vorzulegen.

(2) Ersatzmittel, die bei Verkündung dieser Verfügung sich bereits im Verkehr befinden, sind von dem Hersteller oder bei außerhalb Württembergs hergestellten Ersatzmitteln von demjenigen, der sie unmittelbar von dort bezogen hat, binnen der Frist von 14 Tagen von dem Tag der Verkündung dieser Verfügung ab gerechnet anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung, unter der das Ersatzmittel gehandelt werden soll;
2. die Angabe der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Ersatzmittels, insbesondere die Bezeichnung der Gegenstände, die das Ersatzmittel zu ersetzen bestimmt ist;
3. bei den unter die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren (Reichs-Gesetzbl. S. 380), und der Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichszanlers über den gleichen Gegenstand vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422), 11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 605), 25. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 962) und 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156) fallenden Gegenständen alle durch diese Bestimmungen geforderten Angaben über Herstellungsort, Hersteller, Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr, handelsübliche Bezeichnung der Ware nach deutschem Maß und Gewicht oder nach Anzahl.
4. Die in Aussicht genommenen Preise beim Verkauf durch den Hersteller, den Großhandel, den Zwischenhandel und den Kleinhandel, soweit diese Preise den Anzeigenden bekannt sind; ist der Preis nach Stückzahl bestimmt, so ist gleichzeitig Gewicht oder Maß ohne Packung anzugeben.

(4) Der Anzeige sind beizufügen:

1. je ein Muster der Aufschriften, Anzeigen, Flugblätter, Abhandlungen, Gutachten, Anerkennungschriften usw., welche zur Empfehlung des Ersatzmittels veröffentlicht werden oder dem Ersatzmittel beim Verkauf als Aufschrift oder lose beigegeben werden sollen;
2. das Gutachten eines vereidigten Chemikers über die genaue chemische Zusammensetzung über die Gebrauchsfähigkeit und Verzehrfähigkeit des Ersatzmittels sowie über das Verhältnis der Zusammensetzung und der Eigenschaften des Ersatzmittels zu der Zusammensetzung und den Eigenschaften derjenigen Gegenstände, die es zu ersetzen bestimmt ist;
3. eine Gebühr von 5 M., die zur Deckung der allgemeinen Kosten bestimmt ist, die bei der Landespreisstelle durch die Überwachung des Verkehrs mit Ersatzmitteln entstehen.

§ 3.

Die Landespreisstelle führt ein Verzeichnis über die Anzeigen und bescheinigt den Eingang der Anzeigen und der Gebühr. Es ist verboten, in Aufschriften auf dem Ersatzmittel oder seiner Packung, in beigegebenen Drucksachen, in Zeitungsanzeigen und in anderen Veröffentlichungen auf die

der Landespreisstelle erstattete Anzeige und die erteilte Empfangsbcheinigung Bezug zu nehmen oder sonst das Ersatzmittel als behördlich oder amtlich geprüft, zugelassen, nicht beanstandet, genehmigt, oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen.

§ 4.

Die Landespreisstelle ist befugt, Ersatzmittel auf ihre Zusammensetzung und Gebrauchsfähigkeit sowie auf die Angemessenheit des Preises durch ihr geeignet erscheinende Stellen prüfen zu lassen. Der Anzeigepflichtige hat der Landespreisstelle zu diesem Zweck auf Verlangen Proben des Ersatzmittels in ausreichender Menge unentgeltlich zu überlassen und einen Kostenvorschuß zu leisten. Kommt er der Aufforderung binnen der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Landespreisstelle befugt, den Vertrieb des Ersatzmittels ohne Prüfung zu unterjagen.

§ 5.

Die Landespreisstelle kann den Vertrieb eines Ersatzmittels unterjagen, wenn sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß von dem Vertrieb des Ersatzmittels eine Schädigung der Verbraucher zu befürchten ist.

§ 6.

Die Landespreisstelle ist weiter befugt, die Einhaltung besonderer Bedingungen bei der Ankündigung und dem Vertrieb eines Ersatzmittels, insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung des Ersatzmittels, der Fassung der Ankündigung und der Festsetzung des Preises zu verlangen und bei Nichteinhaltung der Bedingungen den Vertrieb zu unterjagen.

§ 7.

Die Befugnisse der §§ 4 bis 6 kommen der Landespreisstelle auch denjenigen Ersatzmitteln gegenüber zu, bei denen die Erstattung der Anzeige unterblieben ist.

§ 8.

(1) Die Unterjagung des Vertriebs eines Ersatzmittels oder die Auflage von Bedingungen durch die Landespreisstelle erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird demjenigen zugestellt, der die Anzeige erstattet hat. Ist keine Anzeige erstattet worden (§ 7), so wird der Bescheid demjenigen zugestellt, bei dem das Ersatzmittel angetroffen worden ist.

(2) Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet bei der Landespreisstelle oder beim Ministerium einzureichen.

§ 9.

(1) Die Landespreisstelle macht die Ersatzmittel, deren Vertrieb von ihr unterjagt worden ist, öffentlich bekannt und veranlaßt die weitere Bekanntmachung in den Bezirksamtsblättern.

(2) Mit der Veröffentlichung der Unterjagung durch die Landespreisstelle wirkt die Unterjagung gegen jedermann.

§ 10.

Die Landespreisstelle teilt den Ortspolizeibehörden, Bezirkspolizeibehörden und örtlichen Preisprüfungsstellen in angemessenen Zwischenräumen Verzeichnisse der bei ihr angemeldeten Ersatzmittel mit. In das Verzeichnis sind die Verkaufspreise und etwaige Bedingungen, die von der Landespreisstelle hinsichtlich des Vertriebs gestellt worden sind, aufzunehmen.

§ 11.

Die Polizeibehörden und die örtlichen Preisprüfungsstellen haben den Verkehr mit Ersatzmitteln zu überwachen, insbesondere dahin, daß die vorgeschriebenen Anzeigen erstattet, der zulässige Verkaufspreis nicht überschritten oder sonst auferlegte Bedingungen eingehalten und vom Verkehr durch die Landespreisstelle ausgeschlossene Ersatzmittel nicht gehandelt werden.

§ 12.

Wer Ersatzmittel feilhält oder verkauft, hat über seinen Verkehr mit diesen Gegenständen Buch zu führen. Aus der Buchführung muß zu ersehen sein, ob das Ersatzmittel im eigenen Betrieb hergestellt oder von wem es bezogen wurde, wann der Bezug stattgefunden hat und welcher Preis beim Bezug bezahlt wurde. Ferner muß die Buchführung, soweit es sich nicht um den Verkauf in offenen Verkaufsstellen han-

deln, Aufschluß über den Absatz nach Tag, Abnehmer und Verlangen jede einschlägige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wer Ersatzmittel feilhält oder verkauft, ist verpflichtet, dem Beamten und Beauftragten der Landespreisstelle, der örtlichen Preisprüfungsstellen und der Polizeibehörden jederzeit Eintritt in seine Geschäftsräume und Einblick in seine Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und ihnen auf Verlangen jede einschlägige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 14.

Die in dieser Verfügung der Landespreisstelle übertragenen Befugnisse werden durch ihren Vorsitzenden ausgeübt.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt, insbesondere wer

1. die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
2. bei der Anpreisung und dem Vertrieb eines Ersatzmittels andere als die bei der Anzeige an die Landespreisstelle angegebenen Bezeichnungen verwendet oder bei der Anpreisung des Ersatzmittels von den der Landespreisstelle vorgelegten Mustern abweicht;
3. einen höheren als den in der Anzeige an die Landespreisstelle angegebenen Verkaufspreis fordert;
4. ein Ersatzmittel feilhält oder verkauft, das in seiner Zusammensetzung von den bei Einreichung der Anzeige gemachten Angaben abweicht;
5. ein Ersatzmittel, dessen Vertrieb von der Landespreisstelle unterjagt worden ist, anpreist, feilhält oder verkauft;
6. die ihm von der Landespreisstelle für den Vertrieb eines Ersatzmittels auferlegten Bedingungen nicht einhält.

§ 16.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Stuttgart, den 16. Februar 1917.

Reichshauer.

Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden

werden noch besonders auf den Inhalt des § 2 Abs. 1 und 4 und § 11 hingewiesen mit dem Anfügen, daß die Vordrucke zu den schriftlichen Anzeigen, welche die Verkäufer von Ersatzmitteln einzureichen haben, von der Buchdruckerei W. Kohlhammer in Stuttgart unentgeltlich zu beziehen sind. Calw, den 26. Febr. 1917.

K. Oberamt: Binder.

Förderung des Obstbaues.

Um die Straßenwörter unseres Bezirks mit den dringend notwendigen Arbeiten der Baumpflege an Straßenpflanzungen vertraut zu machen, wird Herr Oberamtsbaumwart Widmann am 15. und 16. März ds. Js. einen

zweitägigen Kurs über die Baumpflege

abhalten. Derselbe findet an der Sonnenhardter Straße statt. Die Beteiligten sammeln sich vormittags um 8 Uhr bei der Restauration Mörsch an der Station Teinach, die Belehrung dauert bis abends 8 Uhr mit einer Mittagspause von 1 Stunde.

Die Herren Ortsvorsteher werden veranlaßt, den Gemeindefeldbauwärttern hiervon Kenntnis zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß auch diese an dem Kurs teilnehmen. Calw, den 8. März 1917.

K. Oberamt: Binder.

Kohlrüben.

Die Erzeuger von Kohlrüben sind durch Verfügung der Landeskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, vom 6. März d. Js. ermächtigt worden, die in ihren Betrieben noch vorhandenen Vorräte an Kohlrüben (Bodenkohlrüben), insoweit diese nicht von den Aufkäufern der Landeskartoffelstelle bereits erworben worden sind, ohne Beschränkung zu versüßern. Calw, den 8. März 1917.

K. Oberamt: Binder.

K. Oberamt Calw.
Die Ortspolizeibehörden
werden auf die im „Staatsanzeiger“ Nr. 51 erschienene Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 27. Januar d. J., betreffend Veranstaltungen zugunsten von Kriegswohlfahrtsgewerben, hiemit hingewiesen.
Den 6. März 1917.
Reg.-Rat Binder.

Die örtlichen Sammelstellen
werden infolge Abänderung der oberamtlichen Bekanntmachung vom 28. Februar 1917, betr. Sammelstellen für Eier und Butter aus landw. Betrieben, Calwer Tagblatt Nr. 52, angewiesen, an die Versorgungsberechtigten der eigenen Gemeinde wöchentlich für den Kopf der Haushaltung 1 Ei zum Verbraucherpreis abzugeben.
In Calw und Liebenzell erfolgt die Eierabgabe in der bisher üblichen Weise auf Lebensmittelmarken.
Calw, den 12. März 1917.
K. Oberamt: Binder.

Die Schulküchenämter
werden an die Erledigung des oberamtlichen Erlasses vom 9. Februar 1917, betreffend
Abgabe von Fett aus Haushaltungen,
erinnert.
Calw, den 10. März 1917.
K. Oberamt: Binder.

Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung.
(Staatsanzeiger Nr. 56.)
Auf Grund des § 6 Abs. 2 b, § 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde
a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,
je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.
II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Febr. 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Bato di.

Zuständige Behörde im Sinne der Ziff. II vorstehender Bekanntmachung ist das Oberamt.
Stuttgart, den 7. März 1917.

K. Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Calw, den 9. März 1917.

K. Oberamt: Binder.

K. Oberamt Calw.
Staatsbeiträge zu den Schneebahnkosten.

Die Schulküchenämter werden aufgefordert, etwaige Gesuche ihrer Gemeinden um Staatsbeiträge zu den im Winter 1916/1917 entstandenen Kosten des Schneebahnens auf den Staatsstraßen, sowie auf den Nachbarschaftsstraßen mit Personenpostverkehr spätestens bis 1. April ds. Js. hieher vorzulegen. (Min.-Amtsbl. 1901 Seite 141.)

Formulare zur Anmeldung können vom Oberamt bezogen werden.
Den 2. März 1917.

Regierungsrat Binder.

K. Oberamt Calw.
Lehrerberei in Mehlingen.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. Mai d. J. Anfragen und Anmeldungen nehmen die K. Zentralkasse f. Gewerbe und Handel sowie der Betriebsinhaber Gerbermeister Robert Bräuhle in Mehlingen entgegen.

Näheres im Gewerbeblatt Nr. 9, welches u. a. bei den Herrn Ortsvorstehern eingesehen werden kann.
Den 7. März 1917.

Reg.-Rat Binder.

Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung des K. stv. Generalkommandos XIII. (K. W.) A.-K. Nr. M. 1/1. 17. K. R. A., betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze in Kraft getreten, deren Wortlaut im Staatsanzeiger vom 1. ds. Mts. Nr. 50 veröffentlicht ist.

Am den Bedürfnissen des Gottesdienstes gerecht zu werden, steht die Bekanntmachung vor, daß hiefür vorerst je eine Glocke im Geläut erhalten bleiben soll.

Alle näheren Einzelheiten sowie die Ausnahmen ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und aus

den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen.

Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A. betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium in Kraft getreten. Soweit durch die Beschlagnahme Haushaltsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ersatz in emailliertem Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne weiteres möglich ist. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, welche im Staatsanzeiger vom 1. ds. Mts. Nr. 50 veröffentlicht ist, sowie aus den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung der neuen Bekanntmachung beauftragten Kommunalbehörden erlassen.

Zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden, ist am 1. März 1917 eine kurze Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1111/2. 16. K. R. A. erschienen, deren Wortlaut im Staatsanzeiger vom 1. März Nr. 50 eingesehen werden kann.

Mit dem 1. März 1917 tritt eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung W. H. 1800. 2. 16. K. R. A. betr. „Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollspinnstoffe“ in Kraft. Durch sie werden die Höchstpreise für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, die nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt sind, erhöht, sofern sie auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgetesteten Spinnereilaubnisscheinen gesponnen sind. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung kann im Staatsanzeiger vom 1. ds. Mts. Nr. 50 eingesehen werden.

Mit dem 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa in Kraft getreten, durch die eine Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkschälen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten angeordnet wird.

Die Meldung über die einer Meldepflicht unterliegenden Bestände hat in der in der Bekanntmachung näher angeordneten Weise bis zum 10. März 1917 zu erfolgen. Alle näheren Einzelheiten und der Wortlaut der Bekanntmachung können im Staatsanzeiger vom 1. ds. Mts. Nr. 50 eingesehen werden.

Obige Bekanntmachungen des K. stv. Generalkommandos XIII. (K. W.) Armeekorps werden hiemit zur Nachachtung veröffentlicht.

Calw, den 5. März 1917.
K. Oberamt: Binder.

Die chinesische Volksvertretung für den Bruch mit Deutschland.

Zur politischen Lage.

Das chinesische Abgeordnetenhaus für den Abbruch der Beziehungen zu Deutschland.
(W.B.) Peking, 11. März. (Reuter.) Das Abgeordnetenhaus hat in geheimer Sitzung die Politik der Regierung einschließlich des Abbruchs der Beziehungen zu Deutschland mit einer Mehrheit von 300 Stimmen gut geheißt.

Die chinesische Frage.

(W.B.) Peking, 6. März. Reuter meldet: Nach den letzten Nachrichten über die politische Krise ist die Haltung des Präsidenten in der Frage der chinesisch-deutschen Beziehungen schwankend gewesen. Er wehrte sich energisch gegen den Beschluß des Ministeriums, die Beziehungen zu Deutschland abzubauen und darüber hinausgehende Maßregeln zu treffen, wobei auch an die Möglichkeit eines Anschlusses an die Entente gedacht wurde. Der Präsident erklärte, daß er allein das Recht habe, Krieg zu erklären. Er vertraute schließlich die Lösung der Krise dem Vizepräsidenten Fengkoutschang an, der nach Tientsin abreiste, um den Ministerpräsidenten aufzufordern, sein Entlassungsgesuch zurückzunehmen. Dieser Versuch des Vizepräsidenten soll gelungen sein. Der Ministerpräsident kehrt heute abend nach Peking zurück.

Die Herausforderung des Konflikts mit Mexiko.

(W.B.) Bern, 12. März. „Petit Parisien“ meldet aus Washington, die Lage in Mexiko werde beunruhigend. In Washington eintausend Nachrichten bekäftigen, daß geheime Versammlungen von in Mexiko anässigen oder aus den Vereinigten Staaten eingetroffenen Deutschen in Veracruz und Monterrey alltäglich stattfinden. In der Nähe der Stadt Mexiko wurde kürzlich eine sehr starke Funkstation errichtet, die direkt mit Deutschland verkehrt. Die Gerüchte, daß U-Bootstützpunkte im Golf von Mexiko bestehen, scheinen sich zu bestätigen, ebenso, daß die dortigen deutschen U-Boote

die Aufgabe haben, die Petroleumausfuhr nach England zu unterbinden. Für die Präsidentenwahl ist Carranza bisher der alleinige ernsthafte Kandidat. Vielleicht tritt in letzter Stunde auch noch der Minister Obregon auf. Die Washingtoner Regierung gab Instruktionen, alle deutschen Treiberereien zu bekämpfen und bereitet sich auf alle Fälle vor.

Zum Vorschlag an Mexiko.

Berlin, 12. März. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt zu der mexikanischen Angelegenheit: Obwohl aus den Berichten über die Verhandlungen des Hauptauschusses des Reichstages bekannt ist, daß die Instruktion für unseren Gesandten in Mexiko als chiffrierte Weisung nach Washington gegeben worden ist, wird in der Presse wiederum von einem Zimmermann-Brief gesprochen und die Unvorsichtigkeit des brieflichen Verfahrens erörtert. Wir möchten daher erneut ausdrücklich feststellen, daß die Instruktion überhaupt nicht auf brieflichem Wege abgegangen ist, und zwar weder von hier nach Washington, noch von dort nach Mexiko.

Im Bande des „friedlichen“ Wilson.

(W.B.) Bern, 12. März. Der „Matin“ meldet aus Newyork, die amerikanische Postbehörde lasse die in großer Zahl im Umlauf befindlichen pazifistischen Postkarten beschlagnahmen und vernichten.

Amerika und die englischen Forderungsforderungen an neutrale Schiffe.

(W.B.) Newyork, 8. März. (Zuspruch vom Vertreter des W.B.) Nach Depeschen aus Washington beschäftigt sich das Landesamt für Schifffahrt mit den Maßregeln, die gegen die englische Handlungsweise ergriffen werden sollen, amerikanische Schiffe zu zwingen, englische Zufuhren zu befördern. Es wurde bekanntgegeben, daß die Erklärung des Präsidenten, wonach es verboten ist, amerikanische Schiffe in fremde Register einzutragen, ohne die Erlaubnis des Schifffahrtsamtes einzuholen, als ein Mittel benutzt werden soll, den

englischen Maßnahmen ein Ende zu setzen. Die Lage ist durch die fortgesetzte Zurückhaltung des Schoners „Mathies Newman“ aus Newyork akut geworden, der seit mehreren Monaten in Liverpool festgehalten wird, da er die nötigen Reparaturen nicht ausführen kann, weil der Kapitän nicht einwilligt, Kriegsmaterial zu befördern. Die amerikanischen Reeder beschwerten sich bitter über die englischen Bemühungen, sie zur Kohlenfahrt zwischen England und Frankreich zu zwingen, und über die Versuche, sie zur Munitionsbeförderung zu nötigen. Sie stellen fest, daß die amerikanischen Schiffe, denen in englischen Häfen die Kohle ausging, gezwungen worden sind, einzuwilligen, Kohlenladungen nach Frankreich zu nehmen. Man erfährt auch, daß das Schifffahrtsamt die Absicht hat, sich mit der Kohlenverföderung amerikanischer Schiffe im Stillen Ozean zu befassen. Schiffe, die von San Franzisko nach Manila fahren, wurden gezwungen, sich nach den von der englischen Admiralität festgesetzten Beschränkungen zu richten, wenn sie in englischen Kohlenstationen in China Kohle nehmen mußten, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichten. Man hat erfahren, daß der Vorsitzende des Schifffahrtsamtes William Denman, in einem im letzten Monat geschriebenen Brief die von manchen Kriegführenden eingerichteten Schwarzen Listen und Bunkerbestimmungen streng verurteilt. (Im jetzigen Stadium der Beziehungen zwischen Washington und London erscheint uns die ganze Geschichte nur als eine Komödie für die Neutralen und das amerikanische Volk, die über die gewissenlosen Machinationen der Wilsonschen Politik hinwegtäuscht werden sollen.)
Die Schriftl.)

Zum Anlauf amerikanischer Schiffe durch Kanada.

(W.B.) Newyork, 8. März. (Zuspruch vom Vertreter des W.B.) Ein Telegramm des „Newyork World“ aus Washington meldet: Das Schifffahrtsamt weigerte sich in einer formellen Anordnung, dem Schifffahrer Sigurd Nardal an der Nordküste des Stillen Ozeans zu gestatten, sein Motorschiff an eine kanadische

Gesellschaft zu verkaufen und es aus dem amerikanischen in das kanadische Register zu übertragen. Die Anordnung gründet sich auf die jüngsten zahlreichen Übertragungen amerikanischer Fahrzeuge in das kanadische Register, was als eine große Benachteiligung des amerikanischen Fischereigewerbes im Stillen Ozean erscheint. Regierungsbeamte erblicken darin einen Versuch der kanadischen Behörden, die Kontrolle über die Heilbutzfischerei im nördlichen Stillen Ozean in ihre Hand zu bekommen.

Die amerikanischen Dampfer zum Angriff herausgefordert.

(W.B.) Newyork, 12. März. (Neuter.) Der Korrespondent der „Associated Press“ meldet, daß nach Ansicht des Staatsdepartements ein bewaffnetes amerikanisches Handelsschiff berechtigt sein würde, beim bloßen Erscheinen eines deutschen Unterseebootes oder Verstoßes alle Maßregeln zu seiner Verteidigung zu treffen, in der Annahme, daß das deutsche Unterseeboot feindliche Absichten habe. Nach dieser Ansicht könne ein bewaffnetes amerikanisches Handelsschiff auf ein deutsches Unterseeboot sofort feuern, sobald es gesichtet werde. Diese Ansicht gründet sich auf die von Deutschland verkündete Absicht, auf Sicht in bestimmten Zonen alle Schiffe zu versenken, einerlei ob sie neutral sind oder Krieg führen, ob sie Passagierdampfer, Frachtschiffe oder Beförderer von Bannware sind.

Vorbereitungen der amerikanischen Reeder.

(W.B.) Berlin, 13. März. Am 15. März soll in Washington ein Kongreß der vereinigten Reedereien Nordamerikas vom Stillen und vom Atlantischen Ozean stattfinden, der über den Bau einer großen Flotte von Holzschiffen von 3000–3600 Tonnen beschließen wird. Diese Schiffe werden hauptsächlich für die transatlantischen Fahrten dienen für Lebensmitteltransport nach Häfen von Nationen, deren Interessen, wie verschiedene Morgenblätter berichtet wird, mit denen der Vereinigten Staaten im Falle eines Krieges in Einklang stehen.

Unruhen in Rußland.

(W.B.) Petersburg, 12. März. Neuter meldet: Der Kommandant der Petersburger Truppen, General Rhawoloff, macht in einer Proklamation bekannt: Infolge der Unruhen in den letzten Tagen sowie der Gewalttätigkeiten und der verübten Angriffe auf Soldaten und Polizei und der trotz des Verbotes in den Straßen abgehaltenen Versammlungen wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, daß die Truppen Befehl haben, von der Waffe Gebrauch zu machen und vor keiner Maßregel zurückzusprechen, um die Ordnung in der Hauptstadt aufrecht zu erhalten. — Die Zeitungen erscheinen nicht. Die Straßenbahnen sind außer Betrieb.

(W.B.) Amsterdam, 12. März. Einem hiesigen Blatt zufolge melden die „Times“ aus Petersburg: Am Samstag nachmittag herrschte eine große Aufregung in den Straßen. Kavalleriepatrouillen durchzogen die Stadt nach allen Richtungen: Die Menge jubelte den Truppen und die Truppen jubelten der Menge zu. (!) Die ganze Angelegenheit hätte nicht so gefährlich ausgesehen, wenn die Leute nicht stundenlang vor den Brettläden gestanden wären. Durch die Anwesenheit Tausender von Wartenden erlangte die Lebensmittel-demonstration ein ernsthaftes Aussehen. Läden in den Adjazierten und in den Fabrikquartieren wurden ernsthaft beschädigt. Aus Moskau liegt noch kein Bericht vor, doch dürfte die Lebensmittelkrise dort ernstere gewesen sein als in Petersburg.

(W.B.) Berlin, 13. März. Aus Petersburg wird berichtet, daß sich die Getreidekrise mit einer Kohlenkrise verbindet. Petersburg und Moskau waren in der letzten Woche ohne Kohlen.

Die englische Ministerarbeit in Schweden.

(W.B.) Stockholm, 12. März. Hier bilden das Gesprächsthema des Tages einige unvorsichtige Äußerungen des englischen Gesandten, die sich auf die gegenwärtige politische Lage in Schweden beziehen und in den Kreisen des Landes, die für die Unabhängigkeit nach allen Seiten hin eintreten, lebhaftes Beunruhigung hervorrufen. Der Gesandte hat sich u. a. vor der letzten Krise dahin geäußert, „daß er in der Kammer die Mehrheit habe und den Ministerpräsidenten Hammarström in der nächsten Woche stürzen würde“.

Italien und die U-Bootspreere.

(W.B.) Rom, 12. März. (Agenzia Stefani.) Die Kammer erörterte am Samstag die Interpellation über die wirtschaftlichen Fragen. Marineminister Corfi sagte zur Unterseebootsblockade: Mehr als 1000 Geschiffe sind bereits für die Bewaffnung der Handelsschiffe verwendet worden. 60 Prozent der italienischen Handelsmarine sind bewaffnet und mehrere hundert funktentelegraphische Stationen eingerichtet worden. Der Minister schloß mit den Worten: Die Gesamtmenge aller alliierten und neutralen Staaten genügt nicht, um die Ansprüche des Seehandels zu befriedigen. Durch strenge Einschränkung des Verbrauchs und dank der Tätigkeit der Handelsflotte und der Marine wird man mit dem Feinde

fertig werden können. — Nach der Rede des Marineministers sagte der Lebensmittelkommissar u. a.: Dank der Haushaltung mit Getreide wird man bis zur nächsten Ernte durchkommen können. Es sei eine Organisation zur Regelung der Getreideverteilung geschaffen. Brot- und Zuckerkarten werden in allen Provinzen eingeführt werden. Die Gefahr einer Hungersnot besteht nicht.

Auf militärischem wie auf politischem Gebiet reißt die Zeit der Entscheidung heran. Als Kuriosum müssen wir die Ankündigung der französischen Regierung durch die Agence Havas feststellen, wonach die regere Tätigkeit im Westen Ereignisse ankündigt, denen man in Frankreich mit größtem Vertrauen entgegenstehe. Diese Erklärung erweckt eher den Anschein, als wolle die französische Regierung damit das apathische gewordene Volk aufmuntern für den erwarteten Entscheidungsschlag. Wie aber nun, wenn die Hoffnungen von Generalstab und Regierung sich nicht erfüllen? Der deutsche Generalstab hat nicht gezögert, auf die großsprecherische Ankündigung die entsprechende ruhige Antwort zu geben, daß nämlich auch wir im Westen gerüstet dastehen, und den kommenden Ereignissen mit Ruhe und Vertrauen entgegenstehen. Daß die Regierung in Frankreich Grund hat, die Volkstimmung zu beruhigen, das geht aus den letzten Kammeritzungen recht deutlich hervor. Die von Briand am Freitag gestellte Vertrauensfrage brachte ihm eine Mehrheit von 294 gegen 1 Stimme, weil die meisten Abgeordneten wahrscheinlich wegen der Wirkung nach außen den Saal verlassen hatten. Die erste Abstimmung hatte ein Verhältnis von 256 Mehrheitsstimmen gegen 180 Stimmen der Opposition ergeben. Heute beschäftigte sich die ganze Pariser Presse mit der Frage, ob das Ministerium Briand noch lebensfähig sei. Die innere Festigkeit Frankreichs, die zu dem großen Entscheidungsschlag erwartet wurde, erscheint also nicht so sicher, wie man es hinzustellen beliebt. Bekanntlich ist die Opposition gegen das Ministerium Briand wegen der großen Versorgungsschwierigkeiten auf allen Gebieten gewachsen. Auch in Rußland scheinen die Vorbereitungen für den Endkampf, nämlich einheitliche Stimmung im Volke, nicht in vollem Maße gegeben zu sein. Die Nachrichten über erste Unruhen in den großen Städten, die vorerst auf Ernährungsschwierigkeiten zurückgeführt werden, mehren sich, und es scheinen größere Komplikationen vorhanden zu sein, als man außerhalb des Reiches weiß, wenn weit hinter der Front der Belagerungszustand erklärt wird, und Truppen und Maschinenwaffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern verwendet werden müssen. Auch von England klingen keine lauten Siegestöne herüber. Die bedeutendste englische Industrie, die Baumwollindustrie, ist nach eigenem Geständnis in größten Schwierigkeiten, weil die U-Bootspreere die Ausfuhr verhindert. Es wird das Aufhören der regelmäßigen Schiffsahrt zwischen England und Skandinavien zugegeben, abgesehen von „einigen wenigen Dampfern, die durch die Sperre schlüpfen“, und der englische Marineminister hat in London erklärt, die deutsche U-Bootspreere sei noch nicht beschworen. Wenn die Torpedierungen so weiter gingen, würde England im Jahre mehrere Millionen Tonnen verlieren. Man habe die Pflicht, das Schlimmste anzunehmen. Sehr zuversichtlich klingt das nicht im Hinblick auf den bevorstehenden Entscheidungsschlag.

Man kann es demnach begreifen, daß die Alliierten alles aufwenden, neue Bundesgenossen zu fangen, um einmal den Mut der eigenen Wälder neu zu beleben, und andererseits ihr täglich schwindendes Ansehen gegenüber den Neutralen wieder zu festigen. Nun, Amerika scheint diesem Wunsch ja nach Möglichkeit Rechnung tragen zu wollen, und es gewinnt immer mehr den Anschein, als wolle man Mexiko direkt in den Krieg ziehen zusammen mit der Kriegserklärung an Deutschland, auf die systematisch hingearbeitet wird. Auch China scheint unter englischem und amerikanischem Druck jetzt so weit bearbeitet zu sein, daß es sich für die Entente zu opfern bereit ist, mit welchem Erfolg für Chinas Interesse, darüber haben wohl die Chinesen selbst noch nicht nachgedacht. Wir aber wollen den kommenden Dingen mit Vertrauen gegenüber unserer militärischen Leitung entgegenstehen, das uns bisher noch nicht betrogen hat. O. S.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 12. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Klare Sicht hatte an vielen Stellen der Front gesteigerte Tätigkeit der Fernwaffen und Flieger zur Folge. Besonders stark war das Feuer im Anregebiet zwischen Bucquoy und Le Transloy, lebhaft an mehreren Abschnitten längs der Aisne und in der Champagne. Südlich von Ripont griffen die Franzosen heute morgen Teile unserer Stellungen an, sie wurden abgewiesen. Durch Luftangriff unserer Flieger verloren die Gegner 16 Flugzeuge und 2 Fesselballone, durch Abwehrfeuer ein Flugzeug.

Deutscher Kriegsschauplatz. Bei vielfacher reger Artillerie- und Vorsektätigkeit noch keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front: Zwischen Ohrida- und Prespase haben sich kleine Gefechte vor unserer Linie abgepielt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die gestrige Abendmeldung.

(W.B.) Berlin, 12. März. Abends. Amtlich wird gemeldet: Im Sommegebiet, zwischen Kore und Dize, sowie in der Champagne lebhafteste Gefechts-tätigkeit. Auch im Osten war bei klarer Sicht die Ar-

tillerietätigkeit in mehreren Abschnitten reger als an Vortagen. Beiderseits des Prespases und im Cernahogen nahm gleichfalls das Feuer zu.

Ankündigungen der nahenden Ereignisse im Westen.

(W.B.) Paris, 11. März. Die Agence Havas meldet: Die Westfront scheint aus ihrer Erstarrung herauszutreten zu wollen. Die Anzeichen von Tätigkeit mehren sich und kündigen Ereignisse an, die man mit größtem Vertrauen erwartet.

(W.B.) Berlin, 12. März. Amtlich wird mitgeteilt: Eine amtliche Havasnote kündigt Ereignisse an, die man in Frankreich „mit größtem Vertrauen erwartet“. Auch wir sehen diesen Ereignissen mit großem Vertrauen entgegen.

Wieder vier feindliche Transportdampfer versenkt.

(W.B.) Berlin, 12. März. Im Mittelmeer wurden versenkt: 6 Dampfer und 8 Segler mit zusammen über 35 000 Tonnen, darunter am 17. Februar der bewaffnete französische, von Zerstörern geführte Truppentransportdampfer „Athos“ (12 644 Tonnen) mit einem Bataillon Senegalesen, sowie 1000 chinesischen Munitionsarbeitern an Bord, am 27. Februar ein bewaffneter begleiteter Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen, am 3. März ein bewaffneter Dampfer von 5000 Tonnen mit Eisenbahnmaterial als Ladung, am 6. März der italienische Dampfer „Porte di Smyrna“ (2576 Tonnen) mit Mehl und Stroh von Genua nach Alexandria, am 7. März ein bewaffneter, von Begleitschiffen geführter Transportdampfer von etwa 8000 Tonnen. Der Chef des Admiralstabs der Marine,

Die Beisetzung des Grafen Zeppelin.

(S.C.B.) Stuttgart, 12. März. Die Familienangehörigen des Grafen Zeppelin fanden sich heute vormittag 11 Uhr in dem würdig ausgeschmückten Empfangsraum des Pragfriedhofs ein und nahmen dort die Kranzspenden und Beileidsbezeugungen der zahlreichen Abordnungen und sonstigen Vertreter entgegen, die von nah und fern herbeigeströmt waren. Wie schon gestern mitgeteilt, hatten sämtliche deutsche Landesfürsten Vertreter gesandt. Auch ein Vertreter des österreichisch-ungarischen K. und K. Kriegsministeriums, sowie ein solcher des Kommandanten der österreichisch-ungarischen Luftfahrtruppe waren zugegen und legten Kranzspenden nieder. Unter den Anwesenden bemerkte man ferner die Mitglieder des württ. Staatsministeriums, den stellvertretenden kommandierenden General des XIII. Armeekorps mit Stab, das diplomatische Korps, den kommandierenden General der deutschen Luftkreiskräfte sowie die Spitzen zahlreicher anderer Militär- und Zivilbehörden. Gleichzeitig schwebten über der Stadt zwei große Zeppelintrichter und mehrere Fliegergeschwader und entboten dem Bezwinger der Lüfte den letzten Gruß. Um die Mittagsstunde begannen die Glocken aller Kirchen der Stadt zu läuten. Der König und die Königin erschienen mit mehreren Mitgliedern des königlichen Hauses in der Trauerversammlung, die sich um 12 Uhr in der prachtvoll geschmückten Friedhofkapelle zusammenfand. Nachrufe wurden nicht gesprochen. Nur Hofprediger Dr. Hoffmann hielt eine längere Gedächtnisrede unter Zugrundelegung der Worte: „Ich muß wirken so lange es Tag ist.“ Er schilderte das Leben und Schaffen des Verstorbenen und entwarf ein liebevolles Bild seiner edlen Charaktereigenschaften. Von Geschlecht zu Geschlecht würden noch im fernsten Dorfe die Kinder seinen Namen jubeln, ferne Enkel würden ihn lesen in den Tafeln der Geschichte. Dann wurde der Sarg zum Erdbegräbnis der Familie Zeppelin geleitet, das von der Stadtgemeinde eine besonders schöne Ausschmückung erfahren hatte. Der König folgte zum Grabe. Nach Gebet und Einsegnung feierte ein Bataillon Infanterie und eine Batterie Feldartillerie den Ehrensalut. Vom Friedhofshafen war ein Sonderzug veranfaßt worden, der Hunderte von Beamten und Arbeitern der Zeppelinwerke hierherführte. Gewaltig groß war die Teilnahme der Stuttgarter Bevölkerung. Viele Privatgebäude zeigten Trauerschmuck.

(W.B.) Stuttgart, 12. März. Die Stadt Stuttgart ehrte ihren verstorbenen Ehrenbürger Grafen Zeppelin heute nachmittag 5 Uhr noch durch eine besondere Trauerfeier im königlichen Kunstgebäude zu der die nächsten Angehörigen des Verstorbenen und eine große Anzahl geladener Persönlichkeiten erschienen waren. Der König und die Königin hatten Vertreter entsandt. Zugegen waren wieder das gesamte württembergische Staatsministerium, die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden, Abordnungen der Städte, deren Ehrenbürger Graf Zeppelin war, und zahlreiche Vertreter von Kunst, Handel und Gewerbe. Der Oberbürgermeister geleitete die Angehörigen der Zeppelinschen Familie in den mit großer Kunst in einen Trauerraum umgewandelten Kuppelsaal. Ein Vortrag der königlichen Hofkapelle eröffnete die Feier. Sodann sprach der Generaldirektor des Luftschiffbau Zeppelin, Kommerzienrat Colmann, erschütternde Worte tiefster Trauer um den Verlust des Meisters und unvergänglicher Dankbarkeit für sein Wirken und Schaffen.

Aus der Trauerrede von Direktor Colmann im Kunstgebäude möchten wir noch folgende bemerkenswerten Ausführungen hervorheben: Vorgestern stieg in Berlin ein Flugzeug auf, ein Werk, dem der Graf noch in seinen letzten gesunden Tagen sein ganzes Interesse gewidmet hatte. Der Wind erhob sich, drehte das Flugzeug und schleuderte es gegen das Tor der Luftschiffhalle, 5 Menschen jerschmetternd, darunter den sonnigen Jüngling den Flieger Volkmar, und den Direktor Klein, einen der besten Mitarbeiter von Dr. Robert Bosch, der sich bei Kriegsausbruch dem Grafen zur Verfügung gestellt hatte, dessen Gedanken zur Tat zu

wandeln, mit dem Bau eines Flugzeugs neue Wege zur Wehr des Vaterlandes zu schaffen. Borgeiern morgen noch hat mich Klein, am Grabe Zeppelins auch auf das Wirken des alten Herrn auf diesem Gebiete hinzuweisen, auf dem er auch in alter Fähigkeit Pionier und Bahnbrecher geworden war. Am Mittag fand ich den Getreuen zerschmettert am Boden liegen. Wenn ich nun heute an dieser Stelle einen Zweig breche aus dem Lorbeer Zeppelins, um ihn diesen bis in den Tod getreuen Helden aufs Grab zu legen, so weiß ich, daß ich das in seinem Sinne tue. Er ist im Leben nie einem Menschen Dank schuldig geblieben, er will's auch im Tode nicht. Treue und Dankbarkeit waren die stärksten Züge seines Wesens.

Bermischte Nachrichten.

Ein nationalliberaler Antrag auf Beseitigung des feudalen Charakters des preussischen Herrenhauses.

(W.B.) Berlin, 13. März. Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist nachstehender Antrag Dr. Friedbergs (nationalliberal) zugegangen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine Veränderung in der Zusammenfassung des Herrenhauses in der Art herbeigeführt wird, daß unter Aufrechterhaltung des königlichen Verfassungsrechts, aber unter Beseitigung aller Familien- und Standesrechte, die bisher die Mitgliedschaft zum Herrenhaus begründeten, allen größeren Kommunalverbänden sowie allen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben unseres Volkes wichtigen Berufskreisen eine aus Wahlen hervorgehende, ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Herrenhaus gewährt wird.

Neubauten auf preussischen Staatsbahnen.

(W.B.) Berlin, 9. März. In dem Entwurf eines Eisenbahnleihegesetzes für Preußen werden für neue Bahnen und neue Gleise 51 756 000 Mark, zur Beschaffung von Fahrzeugen 258 900 000 Mark, für die bestehenden Staatsbahnen und für Förderung von Kleinbahnen 2 Millionen Mark gefordert.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 13. März 1917.

Kriegsanleihe und Kino.

Für die neue Kriegsanleihe sind unter Mitwirkung hervorragender künstlerischer und wirtschaftlicher Kräfte durch den wäterländischen Filmvertrieb Pinfischer verschiedene Filme aufgenommen worden, deren Aufführung in allen deutschen Kinetheatern erfolgen soll.

Dem Gedächtnis eines fürs Vaterland gefallenen Dichters aus dem Bauernstand.

ch. „Die Besten fallen!“ Oft hört man diese Worte, wenn dem Krieg ein junges vielversprechendes Leben zum Opfer fällt und alle Hoffnungen und hochgepaunte Erwartungen mit dem Helden ins Grab sinken. So könnte man wohl auch von unserem Landsmann, Gotthilf Fenschel von Pfelsheim bei Calw sagen. Er, der sich aus der Enge seiner kleinbäuerlichen Verhältnisse so gerne ins freie lichte Reich der Poesie aufschwang, wurde im Alter von 23 Jahren bei Blanzee vor Verdun von einer türkischen Mine in dunkler Gradenacht verschlungen. Noch am 26. April 1916 schrieb Fenschel in einem Brief an seine Mutter: „Ein Wetter ist es draußen, so schön und prächtig, so hell und klar, daß man kaum begreift, was in aller Welt einen zwingen kann, im finsternen Unterstand zu hocken und zu brüten, wie man die Franzosen vernichten könne. Draußen singen die Lerchen als ob nichts wäre, und wir müssen uns wundern, daß die Sonne überhaupt scheinen kann. Wie kann es denn Gottes Wille sein, daß sich die Menschen, die sonst so klug und ganz geschickt sein wollen, selbst zerschlagen, schlimmer als die Tiere es tun können!“ Leider sollte der Sänger des Frühlings den Mai nicht erleben. Drei Tage später weilte er nimmer unter den Lebenden. — Der Vater wurde ihm schon in den ersten Lebensjahren entzogen, Schwestern besaß er keine. Er glaubte, er sei zur Einsamkeit verdammt, das Glück gehe ihm aus dem Wege und außer seiner Mutter und seinem einzigen Bruder kümmerte sich keine liebe Seele um ihn. So war der stille, ruhige Jüngling, der gerne seine eigenen Wege ging, fast ein Unbekannter. Aber wer ihn näher stand, der wußte, daß hinter seiner von der Natur stiefmütterlich bedachten Außenseite sich ein tiefes Innenleben verbarg und daß er sogar im Geheimen der Muse diente. Ob das, was der einfache Bauernbursche sang, den strengen Ansprüchen des Kunstkritikers genügt, mag dahin gestellt bleiben, daß es aus einer tiefen Seele quoll, das mögen die nachstehenden Gedichte weisen.

An der Aisne.

1. Im Feindesland, an der Aisne Strand
Da stehn die Schwaben all' Hand in Hand.
Sie zogen mit Gott in das blut'ge Gesecht
Zu kämpfen für Heimat, für Freiheit und Recht
Sie schwuren's: „Nur siegreich kehren wir wieder,
Erkämpfen den Frieden euch, liebe Brüder.“
2. Im Feindesland, an der Aisne Strand,
Da reitet der bleiche Tod durchs Land;
Er reitet bei Tag und er reitet bei Nacht,
Es pfeifen die Kugeln, es zischt und es kracht.
Wohl reihenweise fällt Freund und Feind
Im Tode, da sind dann alle vereint.
3. Im Feindesland, an der Aisne Strand
Da ziehn sich Hügel durchs weile Land,
Drin ruhen die Helden, die getroffen vom Blei

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe.

Die Kriegsofiser für alle Völker abzukürzen, hat Kaiserliche Großmut angeregt.

Nun die Friedenshand ver schmähst ist, sei das deutsche Volk ausgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Milderwerden daheim aber muß jetzt durch die neue Kriegsanleihe vernichtet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen auf dem ehernen Grunde des deutschen Fleisches, dem Geist von Heer, Flotte und Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegslage.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbewußter Darbietung der Kriegsgelder vollbracht, war eine Großtat von westgeschichtlich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und weiteifernd Stadt und Land, Arm und Reich, Groß und Klein Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wuchtigen Schlag.

Unbeschränkter Einfluß aller Waffen draußen, aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entscheidung entgegen!

Kriegsauszeichnung.

Landwehrmann Karl Buh von Calw hat die silberne Verdienstmedaille erhalten.

Zum Hilfsdienstgesetz.

* Im Auftrag der freien Gewerkschaften und des hiesigen sozialdemokratischen Vereins sprach am Sonntag mit tag im „Badischen Hof“ Gewerkschaftssekretär Steinmaier von Stuttgart über das Hilfsdienstgesetz. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache durch Herrn Robert Stör, in der dieser auf die Notwendigkeit der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen im Kriege hingewiesen hatte, nahm Herr Steinmaier das Wort zu seinem Vortrag. Er gab zuerst einen Überblick über die durch den Krieg veränderten Arbeitsverhältnisse, und wies darauf hin, welche ungeheure Zahl von Arbeitskräften für die Massenproduktion auf dem Gebiet des Heeresbedarfes nach und nach benötigt wurde. Es war klar, daß man alle verfügbaren Kräfte heranziehen mußte, in England waren schon im März 1915, in Frankreich

im August 1915 gesetzliche Bestimmungen geschaffen worden, welche sich mit der Organisation für die Rüstungsindustrie und der Aufbarmachung der mobilisierten oder mobilisierbaren Männer befaßten und mit der Zeit sei eben auch an uns die Notwendigkeit herangetreten, zwecks Ergänzung der Bestände des Feld- und Heimausheeres entweder die Dienstpflicht zu verlängern oder ein Zivildienstgesetz einzubringen. Die freien Gewerkschaften seien im Interesse der Arbeiter für letzteres eingetreten, wodurch es einerseits der Heeresverwaltung ermöglicht wird, Leute für den Frontdienst freizubekommen, andererseits aber auch den Arbeitern Verdienstmöglichkeiten geschaffen wird. Der Grundhaß, der Zwang, die Pflicht zur Arbeit sei ja eine alte sozialdemokratische Forderung. Der Redner erinnerte an die Forderungen von Walter Rathenau, (des genialen Direktors der A.G.), der gleich zu Anfang des Krieges an die Regierung die Anfrage gestellt hatte, was sie zu tun gedenke zur Sicherstellung der Rohstoffherzeugung (und der dann auch zur Organisation auf diesem Gebiet als Berater herangezogen worden ist) und dabei auch auf die Tatsache des Rentnerturns unter 60 Jahren hingewiesen hatte, das zur Arbeit herangezogen werden sollte. Der Redner meinte, wenn man die Lebensmittelerzeugung auch sofort entsprechend geregelt hätte, so wäre man heute schon besser dran. Das Bestreben der Sozialdemokratie sei danach gegangen, das Gesetz so zu formen, daß es nicht als Ausnahmegesetz wirken sollte, und der Reichstag habe auch wesentliche Verbesserungen des Regierungsentwurfs erzielt, und sich bekanntlich die Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes gesichert. An Hand der Gesetzesbestimmungen erläuterte nun der Redner die Wirkung des Gesetzes, machte auf die Pflichten und Rechte der Hilfsdienstpflichtigen aufmerksam und erklärte die Funktionen der verschiedenen Stellen zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vortragende schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß unsere Gegner uns zu solchen Gesetzen zwingen, damit wir ihre Pläne der wirtschaftlichen Lahmlegung Deutschlands, die besonders auch unsere Arbeiterschaft schwer treffen würde, zunichte machen können. England wolle uns bei einem Siege der Alliierten Rheinland und Westfalen wegnehmen, was die Wegnahme allein dieses Eisen- und Kohlenbezirkes für Deutschlands Wirtschaftskraft bedeuten würde, das sei der Einzelne gar nicht in der Lage zu begreifen. Recht scharf wandte sich der Redner deshalb gegen die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft, die zwar in wider sinnlicher Weise Abänderungsanträge gestellt habe, aber dann das Gesetz im Ganzen abgelehnt habe. Zum Schluß forderte der Redner die Arbeiter zu engstem Zusammenhalt in den Organisationen auf, denn nur so könne man sich am besten schützen. Nach dem Vortrag äußerte sich der Einberufer auf eine Anfrage noch zu der Frage der Bildung von Ausschüssen in Fabriken, die Heereslieferungen haben.

Viel tapfere Schwaben, so furchtlos und treu
Den Braven sei'n dankende Grüße entboten
Schlafs ruhig, schlafs ruhig, ihr lieben Toten!

Traum.

(geschrieben als letztes Gedicht)

Wie gestern wars — war es ein Traum? —
Wahrheit? — Ich weiß es nicht!
Wie Mondlicht strahlt es durch den Raum,
Wenn es die Wolken bricht.
Ich trat aus Fenster, sah hinaus,
Fast prallte ich zurück:
Wo gestern noch stand Haus an Haus,
Da schaute frei mein Blick.
Im weiten Umkreis um mich her
Ein weiches Lehrenfeld.
Die Lehren nickten alle schwer,
Der Wind die Halme wehlt!
Mit blanker Sense stand ein Mann
Im Abenddämmer, so rot
Ich schaute mir den Schnitter an
Der Schnitter war der Tod.
Die Sense klang. Mit jedem Hieb — — — Schlus.

(hier bricht das Gedicht ab.)

Waldeck.

1. O Waldeck, schönste du von allen
Im burgenreichen Nagoldtal,
Zu deinen Mauern will ich wallen
Im goldenen Morgenrothstrahl;
Zu deinen Füßen will ich lauschen
Den Blick hinaufgewandt zu dir
An deinen Sagen mich berauschen
Du Felsenburg, des Schwarzwalds Ziel!
2. Zwar deine Türme sind zerfallen,
Gesprenzt ist Mauerwerk und Tor
Und aus den Höhen und den Hallen
Sproßt frisches Buchengrün hervor —
doch trotzig blickst du noch heute
Hinaus in einst beherrschtes Land;
Als Siegrün noch im Totenkleide
Hältst den Jahrhunderten du stand.
3. Zwar deine Ritter sind von dannen,
Berjunken in Unendlichkeit
Doch treulich halten dunkle Tannen
Die Wacht um deine Trümmer heut.
Und wo voreinst vor frohem Kreise
Der Spielmann zu der Leier sang,
Klingt jetzt des Wandres frohe Weise
Bei der Gitarre mit dem Klang.
4. Krimhilde, hüte deine Schätze!
Der Geist der Neuzeit greift sie an
Denn durch des Schloßbergs Felsenzüge

Sprengt Dynamit ihm seine Bahn *)
Das Stahlroß faucht durch finstere Pforten
Das Wasser rauscht durch felsigen Schacht
Die Hände reicht sich Süd und Norden —
Licht schöpft der Mensch aus ew'ger Nacht!

*) Stellen des Feindes Elektrizitätswerks und Tunnel. „Waldeck“ hat Fenschel der „Heimatstunde vom Oberamt Calw“, von W. König, der er manche Anregung und Förderung verdankt, gewidmet.

Im Maien.

1. Wie prächtig ist's im Maien
Im hellen Sonnenschein!
Wer wollte sich nicht freuen
Und wer nicht fröhlich sein?
2. Die Lerchen jubelieren,
Die Bächlein springen all
Und in dem jungen Grüne
Da singt die Nachtigall!
3. Die Schäfchen auf der Weide,
Wie hüpfen sie vor Lust!
Die hohe Lenzesfreude,
Füllt schwellend jede Brust.
4. Auch du, mein Herz, sollst springen
In dieser Malenzeit,
Sollst jubeln und sollst singen
Wenn alle Welt sich freut!
5. So lebe denn und singe
Dem Schöpfer dieser Welt,
Dem Meister aller Dinge,
Der Wiese, Wald und Feld
6. Mit Blüten überfäet,
Mit frischem Grün bedeckt,
Der aus dem Winterschlaf
Zum Sang die Vöglein weckt!

Dieses einfache, aber Melodie sprudeinde, an Eichendorfs Cyclik erinnernde Liedchen dichtete Fenschel im Alter von 19 Jahren.

Abendfrieden.

1. Die Sonne rüstet sich zum Scheiden,
Leis wehet schon der Abendwind;
Auf Wald und Fluren legt sich ein Schweigen
Es kommt die Nacht herbei, geschwind.
2. Des Abendhimmels leichte Röte,
Wie leuchtet sie so freundlich mild!
Sie färbt so rosig Berg und Dede —
Wie schön ist doch der Heimat Bild!
3. Bald leuchten nieder tausend Sterne,
Der Mond mit seinem Silberschein
Biel Glöcklein klingen nah und ferne
Und laden dich zur Andacht ein.
4. Der Landmann ruhet nun zufrieden
Von seiner Tagesarbeit aus,
Die Vöglein fliegen heim zum Neste,
Und friedlich geh ich auch nach Haus.

733/17

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4% Zige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2% Zige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsankleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere gefertigten Depotscheine werden von den Darlehens-

Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 Mark,
für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,— Mark für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " " 24. Mai d. J.,
25% " " " " " " 21. Juni d. J.,
25% " " " " " " 18. Juli d. J.,
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nenn-

werks gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsankleihen in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsankleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einkieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsankleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einkieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsankleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einkieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsankleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuguzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einkieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein, v. Grimm.

Berlin, im März 1917.

Rektor Weizsäcker †.

Rektor Dr. Paul Weizsäcker, der langjährige Vorstand des hiesigen Realprogymnasiums, ist gestern in Ludwigsburg, wo er seinen Ruhestand zubrachte, im Alter von nicht ganz 57 Jahren gestorben. Im Jahr 1886 zum Schulleiter des damaligen Realgymnasiums berufen, gab er sich mit großem Eifer und reicher Schaffenskraft seiner Aufgabe hin und wirkte 26 Jahre lang mit gutem Erfolg an der ihm anvertrauten Anstalt. Das Realgymnasium, das durch die Verschmelzung der früheren Latein- und Realschule entstanden war, war noch in seiner Entwicklung begriffen und weiter ausdehnungsfähig. Die Schule nahm auch rasch an Schülerzahl zu; insbesondere waren es die Lateinschulen der Umgegend, die ihre Schüler hierher wiesen, aber auch aus anderen Gegenden des Landes fanden sich Schüler ein. Mit besonderer Vorliebe wurden Schüler zum Landexamen vorbereitet, da Weizsäcker selbst ein guter Kenner der griechischen Sprache war. Er war Altphilologe durch und durch und pflegte die alten Sprachen mit aller Sorgfalt. Doch verschloß er sich auch nicht den Anforderungen der Neuzeit und seiner Auzerung ist es zu danken, daß mit der Zeit einige humanistische Lehrstellen in realistische umgewandelt wurden. Die Reorganisation des Realprogymnasiums mit Angliederung einer Realschule wurde noch unter seiner Mitwirkung beschlossen. Ein Augenleiden nötigte ihn aber bald darauf, von seiner liebgewordenen Tätigkeit abzusehen und um seine Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Von der Behörde wurde seine Tätigkeit in rühmlicher Weise anerkannt und auch die Stadt Calw ehrte ihn mit einem schmeichelhaften Dankungsschreiben und einem schönen Zeichen äußerer Anerkennung. Im Jahr

1912 verließ er die hiesige Stadt, um in Ludwigsburg, wo er früher als Professor angestellt war, Aufenthalt zu nehmen. Er fand sich aber jedes Jahr wieder hier ein, und versammelte dann in unterhaltender Gesellschaft seine vertrauten Freunde um sich. Weizsäcker war ursprünglich Theologe, vertauschte dann aber dieses Amt mit dem Lehramt, da er sich zu diesem mehr hingezogen fühlte und größere Neigung und Veranlagung hatte. Außerhalb seiner Schultätigkeit befaßte er sich besonders mit Kunst und Wissenschaft. Er war eifrig literarisch beschäftigt, sein Hauptgebiet war die Archäologie, die an ihm einen emsigen Forscher hatte. Wegen seiner großen Verdienste wurde er im Jahr 1898 zum korrespondierenden Mitglied des Kaiserlich deutschen archäologischen Instituts in Berlin ernannt; sehr viele Aufsätze über verschiedene Altertumsgegenstände erschienen von ihm sowohl in den großen Tagesblättern als auch in wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Unsere schwäbischen Dichter Schiller und Wieland wurden von ihm hoch verehrt; er war Ausschußmitglied des Schwäbischen Schillervereins und Ehrenmitglied des Kunst- und Altertumsvereins Wiberach. Ueber Wieland hat er eingehende Forschungen gemacht und in einer Schrift veröffentlicht. Als der württembergische Schwarzwaldberein gegründet wurde und eine eigene Zeitschrift herausgab, übernahm Weizsäcker die Stelle des Schriftleiters vom Jahr 1893-96. Die Zeitschrift wurde von ihm in vornehmerem Sinn redigiert. Seine Kräfte stellte er auch sonst für die Allgemeinheit zur Verfügung, viele Vorträge wurden von ihm im Georgenäum und bei festlichen Anlässen gehalten und namentlich war er für das Georgenäum, dessen Vorstand er war, ungemein tätig. Auch das benachbarte Hirsau hat ihm die Ausstellung

einer wertvollen Sammlung der vorher überall zerstreuten Kunststücke aus der Klosterzeit zu verdanken; diese zum Teil sehr prächtigen und wichtigen Altertumsgegenstände werden jährlich von hunderten von Aurgästen und Touristen besucht. Ueber die Geschichte des Klosters Hirsau hat Weizsäcker ein sehr interessantes Werkchen geschrieben und dabei manche wertvolle Aufklärungen gegeben. Gerne übernahm er geschichtliche Forschungen und Aufsätze wie die Geschichte der Schützengesellschaft und ebenso auch vaterländische Aufgaben. Er war Mitglied der deutschen Partei und ein warmer Vaterlandsfreund. Mit einer aristokratischen Natur ausgestattet, lag ihm die Popularität etwas fern, zumal ihm eine leicht aufbrauende Gemütsart eigen war, aber das scheinbar Herbe und Harte seines Wesens wurde gemildert durch einen durchaus offenen, geraden und verständlichen Charakter und einen in jeder Beziehung vornehmen Sinn. Von seinen Freunden und allen, die ihn näher kannten, wurde er wegen seines Erzählertalents und seiner heiteren Geselligkeit sehr geschätzt, sein Wegzug aus hiesiger Stadt allgemein bedauert. Ein reichbegabter Mann und guter Mitbürger ist mit dem Verstorbenen dahingegangen, ein talentreiches Leben hat geendet, ein treuer und tüchtiger Schulmann ist geschieden. An der Seite seiner hochedeln und äußerst lebenswürdigen, teufeligen Gemahlin, die ihm vor 15 Jahren im Tode vorangegangen ist, wird er seine letzte Ruhestätte finden. Sein Andenken wird in unserer Stadt für alle Zeiten unvergänglich bleiben. B.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seitzmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Dellschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

Stadtgemeinde Calw.

Zweck: Ergänzung des durch die Einberufungen zum Heeresdienst jetzt vorliegenden Mannschafstands der

Feuerwehr

wurden durch Beschluß der Gemeindekollegien vom 26. Oktober 1916 über Relegsbauer die VBerordnung durch Feuerwehraufgaben aufgehoben und

die Altersgrenze für die Feuerwehrdienstpflicht auf 55 Jahre erhöht.

Es werden somit sämtlich männlichen Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren, soweit sie nicht bereits Feuerwehrdienst leisten, aufgefordert, sich spätestens bis Ende März beim Feuerwehrrkommando (Wehrmeister Widmaler) zwecks ihrer Einleitung zu melden.

Nicht feuerwehrdienstpflichtig sind: Kranke u. Gebrechliche, Ärzte und Apotheker, Angehörige des aktiven Heeres und des Landjägerskorps, Geistliche und die sonst durch öffentliche Berufspflicht Verhinderten. Kranke und Gebrechliche haben ärztliche Zeugnisse, durch öffentliche Verhinderung Verhinderte haben Bescheinigungen der vorgesetzten Dienstbehörden vorzulegen.

Calw, den 8. März 1917.

Stadtschultheißenamt:

Feuerwehrrkommando:

A. B. Dreiß.

J. Widmaler.

Stadtschultheißenamt Calw.

Berichtigung.

Bei dem gestern ausgeschriebenen Zuppeneinlagenverkauf sind die angegebenen Preise bei

Kartoffel-, Hafer-, Erbs- u. Gerstensuspe sowie Maisgries nicht für 1 Pfund sondern für ein Kilogramm.

Das Pfund kostet also die Hälfte der ausgeschriebenen Preise.

Calw, den 18. März 1917.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Calw, den 12. März 1917.



Dankagung.

Allen, die mir durch Ihre herzliche Teilnahme an meinem tiefen Leide wohl getan haben, sage innigsten Dank.

Elise Beyl.

Guteingebrachtes

Dehm d

und

Saat = Gerste

hat zu verkaufen

Walterbesörderer Bauer.

Zwei neue Einspänner-

Leiterwagen

verkauft morgen, Mittwoch

Chr. Stürner.

Bettmässen

sof. Befreiung garant. Alter und Geschl. angeb. Auskunft kostenlos. Merkur-Verband München, Neureuthstr. 13/38.

Ludwigsburg, den 12. März 1917.
Schillerstraße 14.

Nur auf diesem Wege!

Gestern früh ist völlig unerwartet unser innig geliebter Vater

Dr. Paul Weizsäcker,

früher Rektor am Realprogymnasium,

Ritter mehrerer Orden,



im 67. Lebensjahr an einer Herzlähmung sanft entschlafen.

In tiefer Trauer:

Fritz Weizsäcker, Oberpräzeptor in Kirchheim u. Teck, z. St. i. Felde, mit Frau Marie, geb. Ginzler, und Söhnlein Wolfgang Dietrich,
Ulrich Weizsäcker, Oberpräzeptor in Cannstatt, z. St. im Felde,
Wolfgang Weizsäcker, Lehramtskandidat, z. St. Offizier-Stellvertreter,
Hermine Weizsäcker.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, nachmittags 2 1/2 Uhr in Calw von der Friedhofskapelle aus, statt.

Für Kranzspenden wird herzlichst gedankt.

Wir nehmen Anmeldungen auf die vom

15. März bis 16. April

stattfindende Zeichnung der

6. Deutschen Kriegaanleihe

entgegen.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für 5% Reichsschuldbudgteintragungen	97,80 %
„ 5% Anleihe, wenn Stücke gewünscht werden,	98 %
„ 4 1/2% Schahenweisungen, verlosbar m. 110-120 %	98 %

Creditbank für Landwirtschaft und Gewerbe in Calw
e. G. m. b. H.

Landsturmabteilung Calw.

Heute abend 8 Uhr:
Übung in der Turnhalle.

Ordentliche Fran

für einige Stunden vormittags
gesucht. Auskunft bei

E. Meyer Ww.

Auf sofort oder 1. April in eine
kleine Familie mit kleiner Land-
wirtschaft

fleißig. Mädchen gesucht.

Von wem, sagt d. Geschäftl. d. Bl.

Ordentliches

Alleinmädchen

zu kleiner Familie gesucht, möchte
ev. nach Korntal mitgehen. Kochen
kann gelernt werden. Bisheriges
Mädchen bleibt bis Eintritt möglich.
Lohnansprüche. Alter.

Schürten, Eisenbahnsekretär,
Stuttgart, Hasenbergsteige 6 I.

Sommerliche

4 Zimmerwohnung

mit Dehnabstich billig zu ver-
mieten. In erren in der Ge-
schäftsstelle dieses Blattes.

Eine Wohnung,

2 große Zimmer nebst Küche ist
auf 1. Juli

zu vermieten.

Lederstraße 157.

Schöne, sommerliche

Wohnung

mit 7 Zimmern, Badzimmer,
Zimmer- und Küchenveranda und
sämtlichem Zubehör habe ich in
meinem Hause in der oberen
Marktstraße auf 1. Juli

zu vermieten.

Franz Schoenen.

Eine sommerliche

3-Zimmer-Wohnung,

mit Gas- und elektr. Licht, samt
Zubehör auf 1. Juli eventl. auch
früher zu vermieten.

Lederstraße 89, 2. Et.

Eine freundliche

Wohnung

mit 5 Zimmer hat auf 1. Juli
oder früher

zu vermieten.

Chr. Etärner.

Bad Liebenzell.

Gegenüber den Kuranlagen in
besonders schöner, sonniger Lage ist
im 1. Stock eines Landhauses eine

3- oder 6-Zimmer- Wohnung

mit Küche und reichlichem Zubehör
auf 1. April od. später zu vermieten.

Chr. Emmendinger,

Bad Liebenzell.

Gummistempel

liefert rasch und sauber
die

Druckerei dieses Blattes.

Öffentliche Aufforderung

zur

Abgabe der Einkommensteuer- Erklärungen

für das Steuerjahr 1917.

In Gemäßheit von Art. 44 des Gesetzes vom 8. August 1903,
betreffend die Einkommensteuer (Reg.Bl. S. 261), werden alle
diesigen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige
Stiftungen und Vereine, sowie die Personenvereine von nicht
geschlossener Mitgliederzahl), deren steuerbares Einkommen 2600
Mark und darüber beträgt, und ferner ohne Rücksicht auf den
Betrag ihres steuerbaren Einkommens die Aktiengesellschaften
und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften,
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Er-
werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die rechtsfähigen
Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegen-
seitigkeit und endlich alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren
Einkommen unter 2600 M., welche ein Formular zur Steuererklä-
rung zugesandt erhalten, aufgefordert,

spätestens bis 10. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben.
Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung
nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfertigung eines
solchen bei dem Bezirkssteueramt oder bei der Gemeindebehörde
für die Einkommensteuer verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Ge-
walt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie
für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die
steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mit-
gliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes
von deren Vertretern abzugeben. Die Vertreter sind für die
Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der
Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesen-
heit oder Krankheit nicht instande sind, die Steuererklärungen
selbst abzugeben, können hiezu Bevollmächtigte bestellen. Die
Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch
eine in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des
Bezirkssteueramts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen.
Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren
Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbind-
lichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist nach dem vorgeschriebenen Vor-
druck schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form
ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigen-
händig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar
von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis an-
deutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz
eines Bezirkssteueramts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl
entweder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer
oder bei dem Bezirkssteueramt zu erfolgen. Soweit hienach ge-
stattet ist, die Steuererklärung bei der Gemeindebehörde für die
Einkommensteuer abzugeben, hat die letztere eine verschlossen
abgegebene schriftliche Steuererklärung uneröffnet dem Bezirks-
steueramt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen
auf der Außenseite des Umschlages angeben findet, auch daselbst
die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf
Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter
Haftung, sowie die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften haben mit den Steuererklärungen auch ihre Ge-
schäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen
Beschlüsse der Generalversammlungen vorzulegen.

Die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versiche-
rungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, ihren Steuer-
erklärungen eine nähere Berechnung ihres Einkommens nach
Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes unter Angabe der auf Grund
dieses Artikels gemachten Abzüge beizufügen.

Der Steuerpflichtige, welcher nach erfolgter Zusendung eines
Formulars zur Steuererklärung, ungeachtet nochmaliger Mah-
nung, eine Steuererklärung innerhalb der in der Mahnung fest-
gesetzten weiteren Frist nicht abgibt, verliert nach Art. 49 des
Gesetzes für das betreffende Steuerjahr das Recht der Beschwerde
gegen die Entscheidung der Einkommungskommission, sofern nicht
Umstände nachgewiesen werden, welche die Verschärfung ent-
scheidbar machen.

Wegen Steuervergütung wird nach Art. 70 des Gesetzes
mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der ge-
fährdeten Abgabe bestraft:

1. wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwor-
tung der im Einschätzungs- oder Beschwerdeverfahren von
der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen
 - a) in betreff seines steuerbaren Einkommens oder in betreff
des Einkommens der von ihm zu vertretenden Steuer-
pflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche An-
gaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der
Steuer zu führen,
 - b) steuerbares, für die Bemessung des Steuerbetrags in Be-
tracht kommendes Einkommen, welches er nach den Vor-
schriften des Einkommensteuergesetzes anzugeben ver-
pflichtet ist, verschweigt;
2. Wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung der
festgestellten Einkommensteuer wesentlich unrichtige oder
unvollständige tatsächliche Angaben macht und dadurch eine
Herabsetzung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Die Verfehlung wird jedoch straflos gelassen, wenn von dem
Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevoll-
mächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht
wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unrichtige oder
unvollständige Angabe bei einer mit der Anwendung des Gesetzes be-

trachten Behörde berichtet oder ergänzt oder das verschweigte Ein-
kommen angegeben und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht
verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so be-
freit eine Nichtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen
von ihrer Verantwortlichkeit. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden
Nichtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten
bestellenden zur Last fallende Verfehlung straflos zu lassen.

Den Steuerpflichtigen wird — bei etwaigen Zweifeln hinsicht-
lich der von ihnen abzugebenden Steuererklärung — empfohlen,
sich an das unterzeichnete Bezirkssteueramt zu wenden, welches
zu sachgemäßer Beratung und Belehrung der Steuerpflichtigen
gerne bereit ist. Ein Auszug aus dem Einkommensteuergesetz
und den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie eine
Anleitung zur Berechnung des landwirtschaftlichen und des
gewerblichen Einkommens werden den Steuerpflichtigen auf Ver-
langen von dem Bezirkssteueramt unentgeltlich abgegeben.

Hirsau, den 12. März 1917.

R. Bezirkssteueramt:
Bähler, A. B.

Öffentliche Aufforderung

zur

Abgabe der Kapitalsteuererklärungen für das Steuerjahr 1917.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August
1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.Bl. S. 313), werden alle
Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Kör-
perschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige
Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommandit-
gesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften
mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirt-
schaftsgenossenschaften, die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften
und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personen-
vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen
steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, auf-
gefordert,

spätestens bis 10. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben.
Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung
nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfertigung eines
solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten
für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeinde-
behörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Ge-
walt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für
die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuer-
pflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitglieder-
zahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von
deren Vertretern abzugeben. An Stelle eines im Konkurs
befindlichen Gemeinschuldners hat in Ansehung der Konkurs-
masse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die
Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und
für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche
infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht instande sind, die
Steuererklärungen selbst abzugeben, können hiezu Bevollmächtigte
bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden
gegenüber durch eine in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu
den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde
auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines
von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von
ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorge-
schriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form
ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch
Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten
mit einem ihr Vollmachtsverhältnis an-
deutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuer-
erklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen
nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die
Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit
hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahme-
beamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossen abgegebene
schriftliche Steuererklärung uneröffnet dem Kameralamt vorzu-
legen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Auß-
seite des Umschlages angeben findet, auch daselbst die Schrift
ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für
die Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1
und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die
Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommen-
steuererklärung abzugeben.

Wegen Steuervergütung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit
der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten
Steuer bestraft, wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei
Beantwortung der im Steueraufnahme- oder Beschwerdeverfahren
von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über
den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen
und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu
vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tat-
sächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung
der Steuer zu führen, oder wer wesentlich durch gänzliche Unter-
lassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwahren
Fehlangebe einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschrif-
ten des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer für das betreffende Steuerjahr,
wofür sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der
Steuer auf eine längere Zeit ergibt.

Die Steuererklärung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuererklärung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollenbung der letzten, zum Tatbestand der fortgesetzten Steuererklärung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erstrecken.

Hinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verwirkte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes befaßten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Nichtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Nichtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbekundigung zuzustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Klassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbekundigung zuzustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Vorstehendes wolle alsbald in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden. Die örtliche Bekanntgabe der Aufforderung hat eine Angabe darüber zu enthalten, bei welchem Beamten und in welchem Geleß die Steuererklärungen abzugeben sind.

Hirsau, den 9. März 1917.

R. Kameralamt:
Bähler A. B.

Vorstehende Aufforderung des R. Kameralamts Hirsau ist zugleich als ortsübliche Bekanntmachung für Calw. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden auf dieselbe noch besonders hingewiesen mit dem Anfügen, daß die Steuererklärungen, soweit sie nicht unmittelbar bei dem Kameralamt eingereicht werden, bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer, Rathaus Zimmer Nr. 6 abzugeben sind.

Diejenigen, welche im letzten Jahr einen Ertrag aus Kapitalen und Renten versteuert haben, erhalten ein Formular für die Steuererklärung zugestellt.

Bis 1. April können Steuererklärungen nicht entgegengenommen werden.

Calw, den 12. März 1917.

Aufnahmebeamter für die Kapitalsteuer:
Frey.

Bez.-Obstbau-Verein Calw

Am Sonntag, 18. März nachmittags 2 Uhr findet im Obstmüstergarten auf dem Brühl eine **prakt. Demonstration**

durch Herrn Obstbauinspektor Winkelmann aus Ulm statt, daran anschließend

Versammlung

im Bad. Hof mit folgender Tagesordnung:

1. Jahres- und Rechenschaftsbericht,
2. Vortrag von Herrn Obstbauinspektor Winkelmann über Gemüsebau.
3. Verlosung von Obstbäumen, Beerensträuchern und Nistkästchen.

Die Mitglieder und deren Frauen, sowie auch Nichtmitglieder, werden zu zahlreicher Beteiligung eingeladen.

Der Ausschuß.

Gottlieb Beck aus Reutlingen
kommt mit

Schuhwaren 

auf den Markt nach Calw.

Bezugs-Scheine sind mitzubringen.

Rote Kreuz Lotterie
Loose à 2 Mark bei Feiseur
Witz, Marktplatz.
Hauptgewinn 30 000 Mark.
Ziehung garantiert 16. März.

Milchkuh, 
junge, v. 3 Stück (1 Fährhuh)
verkauft Adolf Eub.

Stammheim.
Nächsten Mittwoch nachmittags 1 Uhr verkaufen je einige Paar
jüngere Läufer-

Schweine

Ggr. Eßl.
Auguste Rau,
Christiane Sannwacker, Witwe.

Stammheim
Einen Wurf reine
Milch-

Schweine
hat zu verkaufen
Fischer, zum „Hirsch“.

Simmolzheim.
Sehe am Donnerstag, den
15. ds. Ms., mittags 2 Uhr,
2 Paar starke

Zug-Stiere

dem Verkauf aus.
Frau Ludwig Linkenheil.

Waisenbach, Station Liebenzell.
Habe eine Paar starke
Zug-Ochsen

und eine
Kalb in samt Kalb

sowie einen erstklassigen springfäh.
Zucht-Sarren

16 Monate alt zu verkaufen
J. M. Bräcker, Telefon 1.

Schönberg, D.-A. Neuenbürg.
Unterzeichnete verkauft ein
kleineres
Pferd,

Schimmelstute, samt
Wagen

wegen Entbehrlichkeit.
Friedrich Keppler,
Limonadegeschäft.

Bereinigte Deckenfabriken
Calw A.-G. in Calw.

**Die zwölfte ordentliche
Generalversammlung**

findet
am Mittwoch den 28. März ds. Js.,
mittags 12 Uhr,
in Calw im Gasthof zum „Waldborn“

statt.
Die Herren Aktionäre werden dazu eingeladen mit der Aufforderung, spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien bei dem Vorstand der Gesellschaft, bei einem Notar, oder bei dem Bankhaus Doertenbach & Cie. G. m. b. H. in Stuttgart zu hinterlegen.

- Tagesordnung:**
1. Vorlage des Geschäftsberichts des Vorstands nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1916 sowie Anträge und Bemerkungen des Aufsichtsrats.
 2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
 3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
- Calw, den 12. März 1917.

Der Vorstand.
Erwin Sannwald.

Stadtschultheizenamt Calw.
Unter dem Rathaus werden heute nachmittag von 2 Uhr ab

grüne Heringe
das Pfund zu 40 Pfennig abgegeben.
Calw, den 13. März 1917.

Stadtschultheizenamt: A. B. Dreiß.

Verkehrsbeamten-Schule Göppingen.

Anerkannt beste und erfolgreichste Vorbereitung auf die Vorprüfung für den Assistentendienst.
Eintritt am 1. Mai. — Volksschulbildung genügt.
Verlangen Sie Prospekt.

Göppingen,
b. d. Stadtkirche. Der Schullehrer:
H. Dieterle.

Markt - Anzeige!
Während des Marktes kommt das bekannte

echte Porzellan 
wieder zum Verkauf.
Achtungsvoll
Frau Weiß aus Nürnberg.

Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart
Lebens- u. Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Um den Mitgliedern und Freunden unserer Anstalt die Beteiligung an **der sechsten 5% Reichskriegsanleihe** möglichst zu erleichtern, nehmen wir direkt oder durch Vermittlung unserer Herren Agenten in der Zeit vom 15. März bis 16. April ds. Js. Zeichnungen entgegen. Unsern Mitgliedern stellen wir zur Deckung ihrer Zeichnungen **Darlehen auf ihre Versicherungen** in dem durch die Satzung zugelassenen Höchstbetrag zur Verfügung; wir sind auch bereit, die bis 1. Oktober 1917 fällig werdenden **Versicherungen** unter entsprechendem Zinsansatz zu verrechnen. Ausserdem gewähren wir zum gleichen Zweck **Darlehen auf Wertpapiere** zu billigem Zinsfuß und vermitteln den **Verkauf** anderer, insbesondere ausländischer Wertpapiere, unter möglichst günstigen Bedingungen.
Der Vorstand.